

18. 03. 75

Sachgebiet 31

Unterrichtung durch den Bundesrat

Gesetz über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk — Drucksachen 7/2539, 7/3118 — hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 417. Sitzung am 14. März 1975 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 21. Februar 1975 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

Artikel 1

Strafprozeßordnung

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO)

In § 53 Abs. 1 Nr. 5 ist der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„das Zeugnis darf nicht verweigert werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer Straftat des Friedensverrats nach § 80, des Hochverrats nach den §§ 81 bis 83 Abs. 1, des Landesverrats oder der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 94 bis 96, 97 a, 100, des Mordes nach § 211, des Totschlags nach § 212, des Völkermords nach § 220 a des Menschenraubs nach § 234, der Verschleppung

nach § 234 a, des erpresserischen Menschenraubs nach § 239 a oder der Geiselnahme nach § 239 b des Strafgesetzbuches begründen und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthalts des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“

Begründung

Das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse und des Rundfunks muß aufgrund einer gesetzlichen Rechtsgüterabwägung zurücktreten, wenn bei begründetem Verdacht schwerster Straftaten ein strafrechtlicher Schutz hochrangiger Rechtsgüter auf andere Weise nicht zu verwirklichen ist. Das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse und des Rundfunks darf jedoch angesichts der Bedeutung der Pressefreiheit im Einzelfall nur solchen Rechtsgütern nachgehen, die Verfassungsrang haben. Eine Einschränkung soll daher zum Schutze des Lebens und der Freiheit sowie zum Schutze des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland und ihrer freiheitlichen demokratischen Ordnung vorgesehen werden. Der Katalog von Straftaten, bei denen das Zeugnisverweigerungsrecht entfallen soll, ist daher enger gefaßt als in § 138 StGB (Nichtanzeige von Verbrechen). Für die aufgezählten Fälle rechtfertigt und gebietet jedoch das Rechtsstaatsprinzip, wie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich betont wird, eine Einschränkung des Zeugnisverweigerungsrechts von Presse und Rundfunk (vgl. BVerfGE 20, 162, 220 f.; 33, 367, 383 f.).

Andere freiheitliche Rechtsordnungen sehen entweder überhaupt kein Zeugnisverweigerungsrecht für Journalisten vor (z. B. Belgien, Frankreich, Israel, Italien, Japan und die Niederlande), lassen eine Abwägung zwischen der Pressefreiheit und den Interessen der Strafverfolgung zu (z. B. USA, Großbritannien und andere Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises) oder enthalten der vorgeschlagenen Regelung vergleichbare ausdrückliche gesetzliche Einschränkungen (z. B. Dänemark, Finnland, Schweden und die Schweiz).

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 a — neu — (§ 53 Abs. 3 StPO)

Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1a. In § 53 Abs. 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 bis 3 a“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 bis 3 a und 5“ ersetzt.“

Begründung

Ein an seiner Anonymität nicht mehr interessierter Verfasser, Einsender oder Gewährsmann sollte die Möglichkeit haben, den Träger des Zeugnisverweigerungsrechts von der Wahrung der Vertraulichkeit freizustellen. Er kann hieran ein erhebliches rechtliches Interesse haben, wenn er eine Berichtigung von ihm stammender Äußerungen wünscht. In einem solchen Fall liegt auch kein schutzwürdiges Interesse der Presse oder des Rundfunks an der Geheimhaltung der Person des Mitteilenden oder des Inhalts der Mitteilungen mehr vor.

Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht erscheint sinnvoll, da für Journalisten keine gesetzliche, aber doch eine standesrechtliche Verschwiegenheitspflicht anerkannt ist. Wenn die Information von mehreren Informanten gegeben worden ist, ist der Zeuge nur in dem Umfang und nur insoweit zur Aussage verpflichtet, als das Einverständnis des Informanten reicht. Zu einem Hinweis auf weitere Informanten ist der Zeuge nicht genötigt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 98 Abs. 1 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Satz 2 des § 98 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„Die Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 Satz 2 in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt darf nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden.“

Begründung

Die Beweismittelbeschlagnahme kann nach geltendem Recht und nach mehreren Landespressegesetzen bei Gefahr im Verzug nicht nur durch den Richter, sondern auch durch die Staatsanwaltschaft und

ihre Hilfsbeamten angeordnet werden. Die weitreichenden Folgen, die bei der Einziehungsbeschlagnahme eintreten, sind hier nicht zu besorgen, so daß für den Richtervorbehalt kein hinreichender Grund erkennbar ist. Andererseits sollte in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt nicht auf Anordnung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt werden dürfen. Die vorgeschlagene Erweiterung der Befugnis zur Anordnung der Beschlagnahme ist auf der einen Seite im Interesse einer wirklichen Strafrechtspflege erforderlich, auf der anderen Seite aber auch ausreichend. Die Belange der Presse bleiben hierbei voll gewahrt.

Die vom Bundestag beschlossene Fassung würde nicht mit den Grundsätzen des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393), durch das die Rechte der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren erweitert worden sind, in Einklang stehen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum dem Staatsanwalt, der nach § 100 b StPO auch für die in § 98 Abs. 1 genannten Räume die Telefonüberwachung anordnen und nach § 127 StPO Personen — auch Presseangehörige — vorläufig festnehmen darf und dem durch das 1. StVRG nunmehr auch z. B. die Befugnis eingeräumt worden ist, Zeugen und Beschuldigte vorführen zu lassen, die Befugnis zur Anordnung einer Beschlagnahme in den Räumen einer Redaktion versagt sein soll, obwohl ihm auch dieses Recht sonst stets uneingeschränkt zusteht.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 111 n StPO)

a) Zu § 111 n Abs. 1

§ 111 n Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Beschlagnahme eines periodischen Druckwerts oder eines ihm gleichstehenden Gegenstandes im Sinne des § 74 d des Strafgesetzbuches darf nur durch den Richter angeordnet werden. Die Beschlagnahme eines anderen Druckwerks oder eines sonstigen Gegenstandes im Sinne des § 74 d des Strafgesetzbuches kann bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft oder ihrer Hilfsbeamten tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.“

Begründung

Der in dem Gesetzesbeschluß des Bundestages enthaltene Richtervorbehalt erscheint nur im Hinblick auf periodische Druckwerke, wozu namentlich die Tageszeitungen gehören, erforderlich, um dem Interesse der Öffentlichkeit an aktueller Information Rechnung zu tragen. Bei anderen

Druckwerken, die der Einziehungsbeschlagnahme unterliegen, ist eine solche erhöhte Rücksichtnahme auf die Interessen der Presse nicht geboten. Vielmehr erfordert hier das Interesse der Strafrechtspflege einen raschen und wirksamen Zugriff.

Verfassungsfeindliche, gewaltverherrlichende und pornographische Schriften strafbaren Inhalts werden erfahrungsgemäß oft beiseite geschafft, wenn bekannt geworden ist, daß die Strafverfolgungsorgane wegen ihres Inhalts ermitteln. Es sollte auch die Möglichkeit bestehen, Druckwerke strafbaren Inhalts zu beschlagnahmen, wenn sie bei einer aus anderem Anlaß angeordneten Durchsuchung (z. B. auf Waffen oder Betäubungsmittel) zufällig vorgefunden werden (§ 108 StPO). Ein besonders dringendes Bedürfnis besteht dafür, Druckwerke vor Ergehen einer richterlichen Anordnung beschlagnahmen zu können, die ohne das vorgeschriebene Impressum erscheinen und häufig verfassungsfeindlichen oder beleidigenden Inhalt haben. Eine wirksame Beschlagnahmemöglichkeit für solche Schriften ist bei Gefahr im Verzug nur dann gegeben, wenn die Beschlagnahme nicht nur durch die Staatsanwaltschaft, sondern auch durch ihre Hilfsbeamten vorgenommen werden darf.

Der im Gesetzesbeschluß des Bundestages vorgesehene Richtervorbehalt würde zudem im Widerspruch zu grundlegenden Entscheidungen des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) stehen, die auf eine Intensivierung und Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens abzielen. Eine zu weitgehende Wirkung von Beschlagnahmeanordnungen der Staatsanwaltschaft oder ihrer Hilfsbeamten wird durch das Erfordernis, innerhalb von drei Tagen die richterliche Bestätigung herbeizuführen, verhindert.

b) Zu § 111 n Abs. 2

In § 111 n Abs. 2 Satz 1 und 2 ist jeweils das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.

Begründung

Die in dem Gesetzesbeschluß vorgesehenen Fristen für die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme von Druckwerken sind zu kurz. Ein wirksamer Schutz der Tagespresse kann durch die

erwähnten Fristen ohnehin nicht erreicht werden, da eine einmal beschlagnahmte Zeitung wegen des eingetretenen Aktualitätsverlusts nach zwei Monaten in der Regel nicht mehr verwertet werden kann. Ein Ermittlungsverfahren kann sich aber ohne Verschulden der Strafverfolgungsbehörden über längere Zeit als vorgesehen hinziehen. Insbesondere die Notwendigkeit der Durchführung eines Sammelverfahrens oder der Zuziehung von Sachverständigen kann die Überschreitung dieser Fristen rechtfertigen. Auch Interessen der Verteidigung können für eine solche Fristüberschreitung ursächlich werden. Es besteht zudem gerade in Pressesachen ein Bedürfnis, etwa wegen drohenden Fristablaufs voreilig erhobene Anklagen zu vermeiden. Auch bei Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit durch Anordnung der Untersuchungshaft sind keine derartig kurzen Fristen vorgeschrieben.

Artikel 2

Zivilprozeßordnung

5. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 385 Abs. 2, § 386 Abs. 2 ZPO)

Artikel 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

2. In § 385 Abs. 2 und in § 386 Abs. 2 werden jeweils die Angaben „§ 383 Nr. 4, 5“ durch die Angaben „§ 383 Nr. 4 bis 6“ ersetzt.

Begründung

Wie zu § 53 Abs. 2 StPO.

Artikel 3

Reichsabgabenordnung

6. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 177 RAO)

In § 177 Abs. 3 Satz 1 ist die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 3, 4“ zu ersetzen.

Begründung

Wie zu § 53 Abs. 2 StPO.